



## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(Frühjahrssemester 2018)

Examinator/in Prof. Dr. Regina Aebi-Müller und Prof. Dr. Jörg Schmid

Datum/Zeit der Prüfung 15. Juni 2018, 9.00–11.00

Ort der Prüfung

Matrikelnummer .....

Prüfungslaufnummer .....

Maturitätssprache .....

Punkte ZGB I: \_\_\_\_\_

Punkte OR AT: \_\_\_\_\_

Punktetotal \_\_\_\_\_

Note \_\_\_\_\_

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **15 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich (ZGB I: 20 Punkte; OR AT: 40 Punkte).
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: ZGB, OR, UWG und ZPO. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie auf allfälligen Zusatzblättern klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**



**Frage 2 (total 12 Punkte)**

Der 15-jährige Simon hat soeben seine Lehrstelle in einem japanischen Restaurant angetreten. Sein Lehrlingslohn beträgt im ersten Jahr Fr. 400.-. Um seinem japanischen Chef eine Freude zu machen, sucht er das Tattoo-Studio des Tätowierers Naruto auf und bittet ihn, in japanischer Schrift «Ich liebe meinen Job» auf den Unterarm zu stechen. Naruto ist damit einverstanden; er verlangt dafür Fr. 600.-.

Beim Stechen des Tattoos erlaubt sich Naruto allerdings einen «Scherz»: Das in japanischen Schriftzeichen verfasste Tattoo lautet nämlich übersetzt «Ich hasse meinen Chef».

Als Simon das Tattoo seinem Chef zeigt, ist dieser ausser sich vor Wut. Da Simon noch in der Probezeit ist, erhält er sogleich die Kündigung. Dadurch erleidet Simon eine Lohneinbusse.

Zu allem Unglück kommt es wenige Tage später zu einer heftigen Infektion des Tattoos. Der Grund dafür liegt in mangelhaften Hygienevorkehrungen von Naruto. Die nicht durch die Versicherung gedeckten Arztkosten betragen Fr. 500.-. Zudem wird der Unterarm dauernd vernarbt und entstellt bleiben.

Beantworten Sie folgende Rechtsfragen:

- a) Konnte Simon gültig einen Vertrag zum Stechen eines Tattoos mit Naruto schliessen? Erläutern Sie die dazu geltenden Handlungsfähigkeitsvoraussetzungen im Einzelnen. (5 Punkte)
- b) Wie ordnen Sie das Verhalten von Naruto unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten ein? Welche ausservertraglichen (!) Ansprüche stehen Simon allenfalls gegen Naruto zu? (7 Punkte)

Pro memoria: Denken Sie daran, alle Antworten sorgfältig zu begründen und mit Rechtsnormen zu belegen!



### Frage 3 (4 Punkte)

Unter dem Namen «Frohe Musiker Sursee» besteht ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB. Die Statuten sind äusserst knapp gefasst und enthalten nur die rechtlich zwingenden Minimalvorgaben. Der Verein zählt aktuell 15 Mitglieder. Präsident ist Kurt. Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2018 wird über die Miete eines Vereinslokals diskutiert. Anwesend sind – trotz ordnungsgemässer Einladung und Traktandierung – nur 8 Mitglieder. Mit 4 gegen 4 Stimmen und mit Stichentscheid des Präsidenten wird entschieden, dass der Verein ab sofort den Kellerraum von Kurt zum monatlichen Mietzins von Fr. 300.- mieten wird.

Das Vereinsmitglied Sophie war bei der Vereinsversammlung nicht anwesend. Sie erfährt drei Tage später, als Kurt das Protokoll der Vereinsversammlung verschickt, vom erwähnten Beschluss. Sie bittet Sie, folgende Fragen zu beantworten:

- a) Hat Sophie eine Möglichkeit, gegen den Vereinsbeschluss vorzugehen? Erläutern Sie, was genau zu tun ist und welche Erfolgsaussichten Sophie hat. (3 Punkte)
- b) Falls der Beschluss bestehen bleiben sollte: Besteht die Gefahr, dass die Mietzinsschulden bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins durch die Mitglieder persönlich bezahlt werden müssen? (1 Punkt)



**Teil II****Schmid****40 Punkte****Fall 1** *[total 24 Punkte]*

Karla Kaufmann, die in Luzern wohnt, interessierte sich für ein Occasionsauto und begab sich am 20. März 2018 in die Garage Galliker AG in Wolhusen (nachfolgend: Galliker AG). Andreas Angehrn, ein Angestellter der Galliker AG, zeigte ihr mehrere Fahrzeuge und unternahm mit Karla eine Probefahrt in einem „Volvo Premium X5“. Das Fahrzeug war mit „Topzustand, Superpreis Fr. 14'000.–“ angeschrieben. Auf Rückfrage Karlas versicherte Angehrn, das Fahrzeug sei in einem sehr guten Zustand und „kein Unfallwagen“. Karla erklärte darauf, sie möchte dieses Fahrzeug kaufen, und leistete sofort eine Anzahlung von Fr. 1'000.–. Den Restpreis von Fr. 13'000.– zahlte sie in bar am 23. März 2018 und erhielt gleichzeitig von Angehrn den Wagen, samt Schlüsseln und Fahrzeugdokumenten.

**Frage 1.1** *[4 Punkte]*

Ist zwischen Karla Kaufmann und der Galliker AG konsensmässig ein Vertrag zustande gekommen? Wenn ja: wann?

*[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]*

**Frage 1.2 [10 Punkte]**

Wir nehmen an, zwischen Karla Kaufmann und der Galliker AG ist konsensmässig ein Vertrag zustande gekommen.

Am 3. Juni 2018 (Sonntag) unternahm Karla im Volvo einen Ausflug nach Genf, wo sie das Fahrzeug in einem Parkhaus abstellte. Als sie am Nachmittag zurückfahren wollte, liess sich das Auto nicht mehr starten. Der herbeigerufene Mechaniker des Touring-Club-Pannendienstes erklärte Karla, das Fahrzeug habe am Motor und am Chassis schwerwiegende Defekte, die auf eine Kollision hindeuteten (geschätzte Reparaturkosten ca. Fr. 5'000.–). Karla bat den Mechaniker, nur jene Reparaturen auszuführen, die nötig waren, um das Fahrzeug für die Rückfahrt nach Luzern tauglich zu machen, und zahlte dafür Fr. 600.–. Zurück in der Zentralschweiz, begab sie sich am nächsten Tag (Montag, 4. Juni 2018) zur Garage Galliker AG. Es stellte sich heraus, dass der verkaufte Volvo tatsächlich ein „Unfallwagen“ war und dass Angehrn dies wusste (nicht jedoch Gregor Galliker, Verwaltungsratspräsident der Galliker AG).

Karla möchte von der Galliker AG den bezahlten Kaufpreis von Fr. 14'000.– sowie die in Genf bezahlten Reparaturkosten von Fr. 600.– zurückhaben. Kann sie das verlangen? Was raten Sie ihr? Wann verjähren ihre allfälligen Forderungen? (*Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt! – Lösen Sie den Fall nur nach dem Allgemeinen Teil des OR, lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht.*)



(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 1.2)

**Frage 1.3** [4 Punkte]

Ändert sich etwas an der Rechtslage (gemäss vorangehender Frage), wenn der Autokauf schriftlich (auf dem Geschäftspapier der Galliker AG) abgeschlossen worden ist und folgende vorgedruckte Klausel enthält:

„Bei Occasionsautos gelten nur die in diesem Dokument enthaltenen Zusicherungen. Mündliche Zusicherungen sind ungültig.“

**Frage 1.4 [6 Punkte]**

Wir nehmen an, Karla Kaufmann und die Galliker AG haben sich am 6. Juni 2018 vergleichsweise darauf geeinigt, dass die Galliker AG den Volvo zurücknimmt und der Karla per Saldo aller Ansprüche Fr. 14'300.– zahlt, gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Die Parteien haben dazu ein Dokument verfasst, das Gregor Galliker als Verwaltungsratspräsident der Galliker AG und Karla Kaufmann unterzeichnet haben.

Karla Kaufmann möchte nun ihre Forderung von Fr. 14'300.– zum „Preis“ von Fr. 12'000.– an ihren Bruder Bruno Kaufmann übertragen. Karla und Bruno fragen Sie an, was für die Übertragung erforderlich ist, wann die Forderung verjährt und welche Rechtslage unter den beiden Geschwistern besteht, wenn die Galliker AG nach der Forderungsübertragung in Konkurs fällt. Was antworten Sie?

**Fall 2** [total 16 Punkte]

Kurt Kuhn (Luzern), der in Teilzeitarbeit als Koch in einem Restaurant arbeitet, kaufte am 10. Januar 2018 bei der Fornero AG (Chiasso) einen Pizzaofen zum Preis von Fr. 30'000.–, wobei er gleichentags eine Anzahlung von Fr. 5'000.– leistete. Kuhn wollte den Ofen vor allem für den Take-away-Verkauf in Luzern anlässlich der Fussball-WM auf eigene Rechnung verwenden (was sein Arbeitsvertrag erlaubt). Um Kuhn genügend Zeit zu geben, mit dem Ofen vertraut zu werden, wurde im Kaufvertrag mit der Fornero AG der 15. Mai 2018 als Lieferdatum abgemacht; Erfüllungsort der Pflichten beider Parteien war Luzern. Am 15. Mai 2018 hatte Kuhn das Geld in bar bereit, was er der Fornero AG per E-Mail mitteilte. Diese lieferte jedoch den Pizzaofen an diesem Tag nicht, weil sie ihn von ihrer italienischen Lieferantin selber noch nicht erhalten hatte.

**Frage 2.1** [8 Punkte]

Am 16. Mai 2018 setzte Kurt Kuhn der Verkäuferin für die Ablieferung des Pizzaofens eine „letzte Frist bis 6. Juni 2018“. Nachdem diese Frist unbenützt abgelaufen war, fragte Kuhn Sie am 7. Juni 2018 um Rat. Er teilte Ihnen mit, der Preis von Fr. 30'000.– sei aus heutiger Sicht sehr hoch, und er habe von der zuständigen Luzerner Behörde die beantragte Bewilligung für den geplanten Take-away-Stand auf öffentlichem Grund noch immer nicht erhalten. Welches Vorgehen gegen die Verkäuferin raten Sie Kurt Kuhn (Rechtslage am 7. Juni 2018)? Wann verjähren seine Ansprüche?

*(Geben Sie neben der Begründung den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt. – Pro memoria: Lösen Sie den Fall nur nach dem Allgemeinen Teil des OR, lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht.)*

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 2.1)

**Frage 2.2 [8 Punkte]**

Nach den ärgerlichen Problemen rund um den Pizzaofen begibt sich Kurt Kuhn am 8. Juni 2018 in die Badeanstalt „Lido“ in Luzern (Betreiberin: Badeanstalt Lido AG), um sich beim Schwimmen im Vierwaldstättersee zu entspannen. Auf dem Vierwaldstättersee in ihrem Kanu unterwegs sind zu diesem Zeitpunkt auch die 20-jährigen Zwillinge Beat und Bernhard Beckmann, die versehentlich (trotz klaren Warnschildern) in die „Schwimmerzone“ des „Lido“ hineingeraten sind und dort mit Kurt Kuhn kollidieren, den sie beide nicht gesehen haben. Durch die Kollision mit dem Kanu wird Kurt Kuhn am Rücken erheblich verletzt. Er hat nicht nur (von der Versicherung nicht gedeckte) Arztkosten von Fr. 500.– (Rechnung vom 14. Juni 2018), sondern ist zwei Wochen als Koch arbeitsunfähig und hat zudem anhaltende starke Schmerzen.

Von wem kann Kurt Kuhn was verlangen? Hat die Renner Restaurant AG (Kurts Arbeitgeberin), die dem Kurt während der zweiwöchigen Arbeitsunfähigkeit den Lohn (Fr. 800.– pro Woche) weiterbezahlt hat und nach Arbeitsrecht weiterbezahlen musste (Art. 324a OR), auch irgendwelche Ansprüche gegen Beat und/oder Bernhard Beckmann.

*(Auf die Verjährungsfrage ist hier nicht einzugehen.)*

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 2.2)

(Ende des Fragebogens)